

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.05.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0094 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 126010 Kostenstelle: 037-010-1000 Kostenträger: 1260-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6131000		

**Betreff: Dienstaufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei Aus-
übung von Doppelfunktionen**

Vorlage vom: 21.04.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt zu, dass für ehrenamtlich Tätige, die in der Freiwilligen Feuerwehr unterschiedliche Funktionen wahrnehmen, je Funktion eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt wird.
2. Für die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen sind jährlich Mittel in Höhe von 51.000 € bereitgestellt. Ab 2022 wurde der Ansatz wegen der Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte erhöht.

Anlagen: Anlage 1 VO Dienstaufwandsentschädigungen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21. April 2021

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist in der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO), die ständig in besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, geregelt.

Personen, die eine Doppelfunktion ausüben, können derzeit nur eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten, bei unterschiedlichen Beträgen die höhere.

Beispiel: Jugendwart 70 €, stellv. Wehrführer 70 €. Hier kann nach derzeitiger Beschlusslage insgesamt nur ein Betrag von 70 € gewährt werden.

Um das Engagement im Ehrenamt zu unterstützen schlagen wir vor, dass bei der Wahrnehmung von zwei Funktionen auch zwei Dienstaufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Diese Regelung liegt im Ermessen der Kommune und ist in der FwDRAVO, § 1 Abs. 3 vorgesehen.

Darmstadt, 21.04.2021

Dezernat II

Dezernat IV

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer